

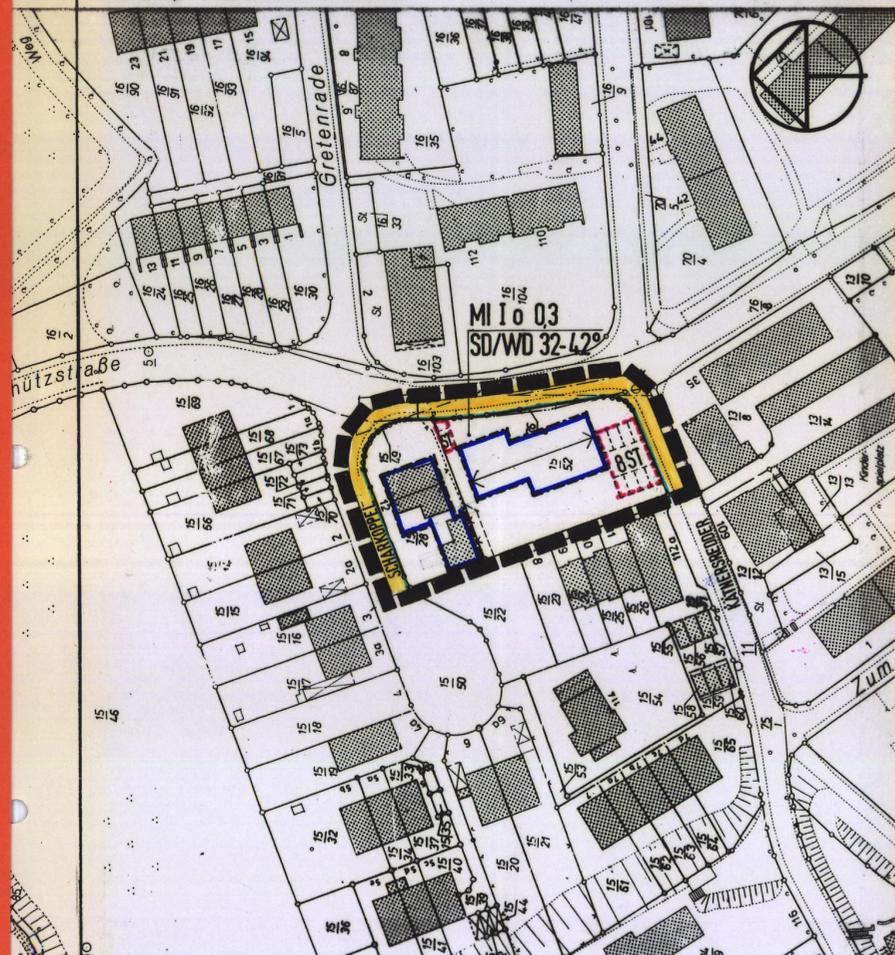
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.23 "SCHARKOPPEL"

BEREICH:

AUFGUNDE DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNV) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDEGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446); ~~BEI AUFNAHME ÖRTLICHER~~

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:1000



TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG:

ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE BIS BRAUNE DACHPFANNEN ZULÄSSIG.

2. ALTLASTEN:

AUF DEM EHEMALIGEN TANKSTELLENGRUNDSTÜCK SIND DIE VORHANDENEN TANKS AUSZUBAUEN UND DIE NOTWENDIGEN BODENSANIERUNGSARBEITEN DURCHFÜHREN.

GRUNDSTÜCKE SCHARKOPPEL 12 UND KÄTNERSDREDDER 112

BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH; SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVOLB. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. SEP. 1994 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23, 3.ÄND. FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

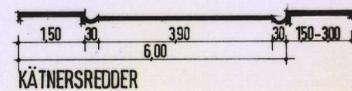
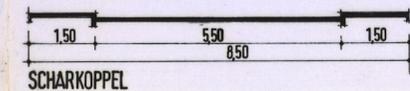
1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23	§ 9(7)	BAUGB
MI	MISCHGEBIET	§ 6	BAUNVO
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE,	§ 16	BAUNVO
Q3	GRUNDFLÄCHENZAHL, HÖCHSTMASS, Z.B. Q3	§ 16	BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9(1)2	BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9(1)2	BAUGB
SD/WD 32-42°	SATTELDACH/WALMDACH MIT DACHNEIGUNG, Z.B. 32° - 42°	§ 82	LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1)2	BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
ST	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9(1)4	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
15 52	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTDREIECK

STRASSENPROFILE M=1:100



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. SEP. 1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ZUM ... DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 31. DEZ. 1993 ... ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1994
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 25. OKT. 1994 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. SEP. 1994 IST NACH § 3 ABS. 1 (1, 2, 3) BAUGB 1996 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN. VOM 20.1. - 22.2. 1994

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1994
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 24. JAN. 1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1994
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 30. JUNI 1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1994
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05. JULI 1994 BIS ZUM 30. AUG. 1994 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04. JULI 1994 IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1994
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29. MÄRZ 1994 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 14. SEP. 1994
KATASTERAMT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14. SEP. 1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1994
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DEN SCHÖNKIRCH. NACHRICHTEN ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14. SEP. 1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. SEP. 1994 GEBILLIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25. OKT. 1994
BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLÖN / INNENMINISTER HAT AM 25. JAN. 1995 BE-

STÄTIGT, DASS
- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - ODER:

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBEN WORDEN SIND -

SCHÖNKIRCHEN, DEN 06. FEB. 1995
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 06. FEB. 1995
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 05. MÄRZ 1995 (VOM ... BIS ZUM ...) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05. MÄRZ 1995 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 07. MÄRZ 1995
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23

"SCHARKOPPEL" BEREICH: GRUNDSTÜCKE SCHARKOPPEL 12 UND KÄTNERSDREDDER 112 (NEU: ANSCHÜTZSTR. 3745)

BEARBEITUNG: 3.12.93
GEÄNDERT: 14.12.93, 21.12.93, 6.1.94, 5.5.94, 31.5.94
THOMAS SCHRABISCH ARCHITEKT BDA + STADTPLANER SRL
PAPENKAMP 57, 24114 KIEL, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63939